jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/23 94/18/0932

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art133 Z1;
B-VG Art144 Abs3;
FrG 1993 §17 Abs1;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Meint der Fremde, der VwGH habe die in der an den VfGH gerichteten Beschwerde gegen den die Ausweisung gemäß § 17 Abs 1 FrG 1993 betreffenden Bescheid enthaltenen Beschwerdepunkte und Beschwerdegründe zu behandeln, weil der VfGH in seinem Ablehnungsbeschluß vom 27.9.1994, B 963/94-6, ausdrücklich ausgesprochen habe, "daß das Beschwerdevorbringen (auch) in die Zuständigkeit des VwGH falle", verkennt er den Inhalt des oben genannten Beschlusses des VfGH. In seinem Ablehnungsbeschluß hat der VfGH nämlich keineswegs die Meinung vertreten, der VwGH sei berufen, darüber zu erkennen, ob der Bf in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt worden sei, sondern er hat die Auffassung vertreten, daß die Angelegenheit (an sich) nicht von der Zuständigkeit des VwGH ausgeschlossen sei. Zur Prüfung, ob der Fremde in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurde, ist der VwGH nicht berufen.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)
Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994180932.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at